



Regierungsrat

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 19. November 2019

Interpellation 2019/3 Kantonsräte Walter Hotz und Mariano Fioretti: "Hat der Regierungsrat absichtlich Jobs vernichtet?"

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In einer Interpellation erkundigen sich die Kantonsräte Walter Hotz und Mariano Fioretti nach den Veränderungen im Nebeneinander zwischen Kantonsspital und Klinik Belair. Da die Interpellation insgesamt zehn konkrete und detaillierte Fragen enthält – und somit den Charakter einer Kleinen Anfrage hat – beantwortet der Regierungsrat die Interpellation vorab schriftlich.

Soweit mit der vorliegenden Interpellation dem Regierungsrat unterstellt wird, er habe der Hirslanden Klinik Belair bewusst Schaden zuführen wollen, weist der Regierungsrat diese Unterstellung in aller Form als haltlos zurück.

Einleitende Bemerkungen

Die Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 hat Veränderungen in der schweizerischen Spitallandschaft ausgelöst, die sich auch im Kanton Schaffhausen bemerkbar machen. Zu diesen Veränderungen gehört auch, dass die Spitäler – öffentliche wie private – ihre Investitionen aus eigenen Erträgen refinanzieren und dazu Gewinne erzielen müssen. Somit sind alle Spitäler – öffentliche wie private – einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt.

Seit 2006 sind die Spitäler Schaffhausen gemäss dem Spitalgesetz verselbstständigt und 2016 gingen die Liegenschaften in das Eigentum der Spitäler über. Der Kanton hat sich damit aus dem operativen Geschäft vollständig zurückgezogen. Im Frühjahr 2019 hat der Regierungsrat in der Eignerstrategie seine strategischen Leitlinien formuliert, um als Eigentümer der Spitäler den Fortbestand einer qualitativ hochwertigen Spitalversorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Die

Spitäler Schaffhausen müssen genügend hohe Erträge erzielen, um diesen Anspruch zu erfüllen und um ihre bauliche Erneuerung zu finanzieren. Sie haben in einem schwierigen Wettbewerb Wachstumsfelder gesucht und gefunden. Dass dies zulasten anderer Wettbewerber geht, ist eine Folge des vom (Bundes-) Gesetzgeber festgelegten verstärkten Wettbewerbs zwischen den Spitälern.

Die 1971 gegründete Klinik Belair hat sich in Schaffhausen über die Jahrzehnte einen ausgezeichneten Ruf erworben und sich in den letzten Jahren vor allem auf dem Gebiet der Orthopädie spezialisiert. Unter den veränderten Rahmenbedingungen war sie jedoch aufgrund ihrer kleinen Grösse und des Umstandes, dass es ihr teilweise an der notwendigen Infrastruktur (z.B. Intensivstation) fehlte, um auch komplexe Operationen mit potenziellem Intensivpflegestation-Bedarf durchführen zu können, gerade auf diesem Spezialgebiet nur noch beschränkt wettbewerbsfähig. Aus diesem Grund haben sich mehrere Belegärzte, die bisher an beiden Schaffhauser Spitälern tätig waren, entschlossen, einen Exklusivvertrag mit den Spitälern Schaffhausen einzugehen.

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Trifft es zu, dass der Regierungsrat am 20. April 2018 dem Kantonsspital einseitig einen neuen Leistungsauftrag in der Wirbelsäulenchirurgie zugesprochen hat, welcher bisher exklusiv bei der Klinik Belair angesiedelt war? War sich der Regierungsrat bewusst, dass dieser Entscheid der Klinik Belair schadete?

Mit Beschluss vom 20. April 2018 genehmigte der Regierungsrat die formelle Anpassung der Schaffhauser Spitalliste Akutsomatik an die national verbindlichen Leistungsaufträge in der Hochspezialisierten Medizin (IVHSM) und an die veränderte Leistungsgruppen-Systematik des Kantons Zürich. Im Zuge dieser Anpassung wurden dem Kantonsspital drei Leistungsaufträge in der Viszeralchirurgie entzogen und ein Leistungsauftrag in der Wirbelsäulenchirurgie (BEW8) neu zugesprochen. Diesen Leistungsauftrag hatte das Kantonsspital bereits vom Kanton Zürich, während auf der Schaffhauser Spitalliste nur die Klinik Belair aufgeführt war. Der Schaffhauser Bevölkerung blieb damit eine Spitalwahl verwehrt, welche den Bewohnern des Kantons Zürich offen stand. Als Folge davon mussten Schaffhauser Patientinnen und Patienten zudem grössere Eingriffe an der Wirbelsäule, für welche die Klinik Belair nicht eingerichtet war, in geeigneten Zürcher Spitälern vornehmen lassen. Ungeachtet der Anpassung des Leistungsauftrages des Kantonsspitals blieb der Leistungsauftrag der Klinik Belair unverändert bestehen. Entsprechend trat das Bundesverwaltungsgericht mangels Legitimation auf eine Beschwerde der Hirslanden AG nicht ein.

Frage 2: Hatte die Klinik Belair im Frühjahr 2018 ebenfalls die Gelegenheit, sich für Leistungsaufträge des Kantonsspitals zu bewerben?

Jedes Listenspital hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich um neue Leistungsaufträge zu bewerben, also auch die Klinik Belair. Die Klinik Belair erkundigte sich am 12. April 2018 nach dem formell korrekten Vorgehen zur Beantragung neuer Leistungsaufträge. Das Gesundheitsamt erläuterte das Vorgehen und stellte fest, dass eingehende Anträge regelkonform geprüft würden. Im Nachgang zu diesen Kontakten sind beim Gesundheitsamt bis zum 12. Juni 2019 keine Anträge für die Erteilung neuer Leistungsaufträge eingegangen.

Frage 3: Im März 2019 genehmigte der Gesamtratsrat einen Kooperationsvertrag mit ZeniT. (a) Was war Gegenstand dieses Beschlusses? (b) Was waren die Entscheidungsgrundlagen? (c) Wie viele Male diskutierte der Ratsrat über die Vorlage? (d) War sich der Ratsrat bewusst, dass er damit der Klinik Belair einmal mehr Schaden zufügt?

(a) Gegenstand des Beschlusses vom 26. März 2019 war die Kenntnisnahme des Ratsrates von der Kooperation des Ärzte zentrums ZeniT AG mit den Spitälern Schaffhausen und die Genehmigung der Beteiligung der Spitäler Schaffhausen im Rahmen von maximal 40 % des Aktienkapitals an der ZeniT AG gemäss Art. 10 lit. c i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. I des Spitalgesetzes (SHR 813.100). (b) Als Entscheidungsgrundlage dienten einerseits der Kooperationsvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und der ZeniT AG, andererseits die Notwendigkeit der Erreichung von Mindestfallzahlen als Massnahme zur Qualitätssicherung. (c) Der Ratsrat behandelte den vom Departement des Innern gestellten Antrag am 26. März 2019, nachdem das Departement des Innern wenige Tage zuvor vom Kooperationsvertrag Kenntnis erhalten hatte. (d) Der Wechsel der Ärzte der ZeniT AG von der Klinik Belair zu den Spitäler Schaffhausen erfolgte auf Initiative der Ärzte der ZeniT AG. Der Ratsrat war sich bewusst, dass dieser Wechsel Auswirkungen auf die Klinik Belair haben wird. Da die Versorgungssicherheit der Bevölkerung indessen jederzeit gewährleistet war, hatte der Ratsrat keine Möglichkeit einer hoheitlichen Intervention gegen diesen Wechsel.

Frage 4: Wurde bei diesem Entscheid auch über die Spitalversorgung im Kanton und mögliche Konsequenzen diskutiert? Was war der Inhalt?

Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Spitalversorgung im Kanton stand im Zentrum der Diskussion. Die Beteiligung bzw. die Kooperation zwischen dem Ärztezentrum ZeniT AG und den Spitäler Schaffhausen ist aus Sicht der kantonalen Gesundheitsversorgung zu begrüssen. Der Schaffhauser Bevölkerung kann mit der Bündelung des Knowhows durch die beiden Vertragspartner ein orthopädisches Versorgungsnetzwerk zur Verfügung gestellt werden, das sämtlichen personellen, infrastrukturellen, quantitativen und qualitativen Anforderungen einer modernen und zukunftsgerichteten Medizin Rechnung trägt und längerfristig Bestand haben wird.

Frage 5: (a) Wurde seitens der Klinik Belair nach dem angekündigten Abgang der ZeniT-Ärzte versucht, neue Ärzte für die Klinik zu gewinnen? (b) Wie reagierte das Gesundheitsdepartement auf ein Ersuchen von Hirslanden, den Zulassungsstopp zu lockern, um den ZeniT-Abgang kompensieren zu können? (c) Hat der Regierungsrat mögliche Lösungen unterstützt oder ganz bewusst darauf verzichtet, um das Überleben der Klinik Belair ganz zu verunmöglichen?

(a) Diese Frage wäre durch die Klinik Belair zu beantworten. (b) Ausnahmen vom Zulassungsstopp können gemäss § 27^{bis} der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, 810.102) gewährt werden, wenn nachweislich eine Unterversorgung vorliegt oder die Nachfolge einer Ärztin oder eines Arztes im angestammten Fachgebiet anders nicht sichergestellt werden kann. Der Vorsteher des Departements des Innern setzte den Direktor der Klinik Belair davon in Kenntnis, dass eine generelle Lockerung des Zulassungsstopps unabsehbare Folgen hätte und zu einer unerwünschten Mengenausweitung führen würde. (c) Der Regierungsrat hat sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen zu halten, welche für alle Spitäler im Kanton gleichermassen gelten. Im Übrigen hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Hirslanden Klinik Belair per 1. Oktober 2019 an die Swiss Medical Network verkauft wurde und unter dem Namen "Klinik Belair AG" dem Kanton Schaffhausen als Listenspital erhalten bleibt.

Frage 6: (a) Wieso kommt ein Nebeneinander von öffentlichen und privaten Leistungserbringern in der neuen Eigentümerstrategie des Kantons vom 30. April 2019 nicht vor? (b) Zeigt dies die wahren Intentionen des Regierungsrates, nämlich dass er ein sozialistisches Gesundheitssystem anstrebt?

(a) Es ist richtig, dass die Eigenerstrategie für die Spitäler Schaffhausen vom 30. April 2019 den Wunsch nach einem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Spitälern unter den Partnerschaften nicht explizit aufführt. Gemäss Eigenerstrategie sind aber Kooperationen ausdrücklich erwünscht, wenn dadurch die Versorgungsqualität und die Wirtschaftlichkeit gefördert werden. Dies gilt auch für allfällige Kooperationen zwischen dem Kantonsspital und der Klinik Belair. (b) Nein, der Regierungsrat strebt eine zuverlässige, qualitativ hochstehende und längerfristig verfügbare Grundversorgung in unmittelbarer Nähe zugunsten der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen an.

Frage 7: (a) Hatte die Klinik Belair um weitere Leistungsaufträge ersucht, um den ZeniT-Abgang zu kompensieren? (b) Wie reagierte der Regierungsrat auf allfällige entsprechende Anfragen der Klinik Belair? (c) Hat sich der Regierungsrat aktiv um mögliche Lösungen bemüht oder auch hier ganz bewusst die Zerstörung der Klinik Belair und ihrer Arbeitsplätze in Kauf genommen, um sein Staatsspital zu fördern?

(a) Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 beantragte die Klinik Belair innert Wochenfrist die Zusage für die Erteilung neuer Leistungsaufträge in mehreren Bereichen der Grundversorgung. (b) Der Regierungsrat erklärte sich bereit, entsprechende Anträge zu prüfen, wies jedoch auch darauf hin,

dass in den betroffenen Bereichen keine Unterversorgung besteht und sich auch keine solche abzeichnet. Voraussetzung für die neu beantragten Leistungsbereiche war eine Notfallstation und eine Intensivstation. Beides war bei der Klinik Belair nicht vorhanden. (c) Der Regierungsrat hat sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen zu halten, welche für alle Spitäler im Kanton gleichermassen gelten.

Frage 8: Welche Rolle spielten der zuständige Gesundheitsdirektor und die zuständige Amtschefin bei der konsequenten Gleichbehandlung aller Leistungserbringer im Spital? Wurden alle Leistungserbringer gleich behandelt?

Der Gesundheitsdirektor und die Leiterin des Gesundheitsamts sind für die Gleichbehandlung aller Schaffhauser Listenspitäler innerhalb und ausserhalb des Kantons besorgt.

Frage 9: Wie steht die Wirtschaftsförderung des Kantons Schaffhausen zu einem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Leistungserbringern?

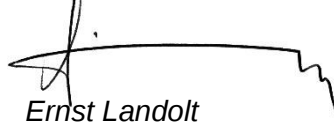
Eine qualitativ hochstehende und umfassende Gesundheitsversorgung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität des Kantons Schaffhausen als Wohn- und Wirtschaftsregion. Sie beinhaltet das Leistungsangebot privater und öffentlicher Leistungserbringer gleichermassen. Deshalb steht die Wirtschaftsförderung einem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Leistungserbringern positiv gegenüber. Insbesondere im Hinblick auf die hohe Dynamik im Gesundheitswesen erkennt die Wirtschaftsförderung Chancenfelder für zukunftsgerichtete Projekte und innovative Ansätze, die sich aus einem Zusammenspiel von Öffentlicher Hand und privaten Technologie- und Gesundheitsunternehmen ergeben.

Frage 10: Riskiert der Kanton Schaffhausen mit seinem einseitigen Vorgehen nicht gar eine Verurteilung durch die WEKO?

Die Aufgaben der Wettbewerbskommission sind die Bekämpfung von schädlichen Kartellen, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die Durchführung der Fusionskontrolle sowie die Verhinderung staatlicher Beschränkungen des Wettbewerbs und des interkantonalen Wirtschaftsverkehrs. Die genannten Tatbestände sind klarerweise nicht erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger